



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3

per Email: abt3@stmk.gv.at

Wien, am 12. Dezember 2016

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Steiermärkischen Veranstaltungsgesetz 2012

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und insbesondere für die Verlängerung der Begutachtungsfrist.

Inhaltlich möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Vorgaben der CRPD

1.1 Österreich hat die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) im Jahr **2008 ratifiziert** (BGBl. III 2008/155, korrigiert durch BGBl. III 2016/105).

Damit hat sich die Republik Österreich unter anderem verpflichtet,

- den **vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten** (Art. 1);
- alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen (Art 4 Abs. 1 a);
- Handlungen und Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen in Einklang mit diesem Übereinkommen handeln (Art. 4 Abs. 1 d);
- alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen (Art. 4 Abs. 1 e);
- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens mit den Menschen mit Behinderungen und sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und sie aktiv einzubeziehen (Art. 4 Abs. 3);



- geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten **Zugang zu Gebäuden, Straßen, sowie anderen Einrichtungen in Gebäuden und im Freien** zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 1);
- Menschen mit Behinderungen **persönliche Mobilität** in der Art und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und **zu erschwinglichen Preisen zu ermöglichen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen den Zugang zu hochwertigen **Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Assistenz sowie Mittelspersonen zu erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Preisen** (Art. 20 a);
- Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, **Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten** anzubieten (Art. 20 c) und
- die **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** durch alle geeigneten Maßnahmen sicherzustellen (Art. 30).

1.2 Definition von Behinderung:

Bei der barrierefreien Gestaltung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten ist ein an der CRPD orientiertes umfassendes Verständnis von Behinderung geboten.

Art. 1 zweiter Satz der CRPD lautet:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die **langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen** haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“

§ 1a des Steiermärkischen Behindertengesetzes präzisiert:

„(1) Menschen mit Behinderung sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind.“

2. Einzelne Bestimmungen

2.1 Voraussetzungen für die Durchführung von Veranstaltungen - § 4

§ 4 Abs. 2 zählt die Voraussetzungen auf, die für die Durchführung von Veranstaltungen nötig sind. Barrierefreiheit ist nicht umfasst. Die Steiermärkische Veranstaltungssicherheitsverordnung 2014 enthält zwar in § 35 Vorgaben für Barrierefreiheit, doch sind diese in ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit kaum anwendbar. Stattdessen sollte es eine Regelung im Gesetz geben. Zumindest in die Erläuterungen sollten auf die umfassenden Definitionen von Behinderung und Barrierefreiheit gemäß der CRPD aufgenommen werden.



Der Klagsverband regt an, § 4 Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen:

„(2) Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Veranstaltungsstätten, Veranstaltungseinrichtungen und Veranstaltungsbetriebseinrichtungen so zu verwenden und instand zu halten, dass...

3. keine Barrieren für Menschen mit Behinderungen

zu erwarten sind.“

2.2 Bewilligung von Veranstaltungsstätten - § 15

Auch bei der Genehmigung einer Veranstaltungsstätte sind gemäß § 15 keine Angaben zur Barrierefreiheit zu machen.

2.2.1 Ergänzung von § 15. Abs. 3

Der Klagsverband regt daher an, § 15 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

„(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen und hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

...

10. Angaben über die Barrierefreiheit aller Veranstaltungseinrichtungen, -mittel und -betriebseinrichtungen.“

2.2.2 Ergänzung von § 15 Abs. 7

§ 15 Abs. 7 sollte ebenfalls ergänzt werden:

„(7) Die Veranstaltungsstättenbewilligung ist zu erteilen, wenn,...

5. nachgewiesen wurde, dass die Veranstaltungsstätte barrierefrei ist. Barrieren, deren Beseitigung rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre, können davon ausgenommen werden.“

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu mehr Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in der Steiermark zu leisten!

MMag. Volker Frey
Generalsekretär